

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A8-077405/2017/0126

GZ: A7-4924/2015 - 22

Bearbeiterin FD: Mag.^a Sandra Gessl

Bearbeiterin A7: Dr.ⁱⁿ Eva Winter

Ausschuss für

Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie

Wirtschaft und Tourismus

BerichterstatteIn:

Betreff:

1. Abschreibung der Forderung gegenüber dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Veterinärwesen i. d. H. v. € 256.218,55
2. Nachtragskredit über € 256.300,- in der OG 2018

Dr. Mag. Moller

Graz, 18. Oktober 2018

Bis einschließlich Anfang des Jahres 2004 wurden von den AmtstierärztInnen Aufgaben erledigt, für die keine gesetzliche Zuständigkeit der Stadt Graz gegeben war, sondern für die die Zuständigkeit beim Land Steiermark, bzw. beim Landeshauptmann lag. Dabei handelte es sich u.a. um Schlachtfleischuntersuchungen, Milchhygieneuntersuchungen, BSE(Rinderwahn)-Untersuchungen und die damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten.

Im Zuge der 2004 durchgeführten Aufgabenkritik wurden einerseits diese Tätigkeiten eingestellt und andererseits für den Zeitraum von 2001-2004, für den die Möglichkeit der nachträglichen Forderung im Sinne des AVG gegeben war, Honorarforderungen an das Land gestellt, wobei der damalige Referatsleiter Dr. Leitner federführend agierte.

Zunächst signalisierten die Vertreter des Landes Steiermark durchaus grundsätzliche Zahlungsbereitschaft. Die Höhe der Forderung wurde nach intensiven Verhandlungen um ca. ein Drittel niedriger angesetzt als ursprünglich errechnet, auf eben den bis heute ausstehenden Betrag von 256.000€ (ohne Zinsen), eine Zahlung erfolgte trotz vordergründiger Einigung bis heute nicht.

Im Zeitraum bis 2012 folgten zahllose Mahnungen, Urgezen, Gespräche.

12/2012 wurde von Seiten der Landesamtsdirektion letztendlich auf Basis einer Stellungnahme der Finanzabteilung des Landes ausdrücklich auf den Rechtsweg verwiesen, sollte weiterhin von Seiten des Magistrats von der Rechtmäßigkeit der Forderungen ausgegangen werden. Die Rechtmäßigkeit negiert das Land einerseits mit Hinweis auf den im F-VG verankerten Grundsatz der eigenen Kostentragung, und andererseits sieht das Land eine Verjährung im Sinne des FAG als gegeben an. Dieser letztvorliegenden Festlegung durch das Land gingen mehrere Stellungnahmen von beiden Seiten zur Rechtmäßigkeit der Forderung an sich, wie auch zur möglichen oder tatsächlichen Verjährung bzw. nach welcher Gesetzesgrundlage diese zu beurteilen sei, voraus. Von Seiten des Veterinärreferates wurden als Rechtsgrundlage der Forderungen das damals gültige Fleischuntersuchungsgesetz (Kontrollen nach §16, Erleichterungsmeldungen nach §§15,17), das Tierarzneimittelkontrollgesetz (§9), die Rückstandskontrollverordnung (§§13-19), die Milchhygieneverordnung (§§9-11) und Erlasse der Oberbehörde im Zusammenhang mit der Bekämpfung von BSE angeführt.

Diese Stellungnahme der Landesamtsdirektion bzw. der Finanzabteilung des Landes von Dezember 2012 blieb in weiterer Folge offiziell unerwidert, da schon zu diesem Zeitpunkt von Seiten der Grazer Finanzabteilung die Einschätzung vorlag, dass das Land ohne Klage nicht zahlen würde und eine Klage durch die Stadt in dieser Sache nicht realistisch wäre. Eine Abschreibung erfolgte in Abstimmung mit der Magistratsdirektion damals noch nicht, da die Möglichkeit einer doch noch einvernehmlichen Lösung im Rahmen eines Gesamtfinanzpakets Stadt-Land nicht ganz auszuschließen war. Die Buchhaltung hielt daher die Sache weiter evident, wobei dementsprechend nach wie vor regelmäßig

Mahnungen versendet wurden und werden. Der Akt selbst wurde 9/2013 an die Finanzdirektion abgetreten.

Aus der Aktenlage lässt sich ableiten, dass zunächst im Rechtsweg eine Klärung der Rechtmäßigkeit der Forderungen gegenüber dem Land Steiermark bzw. einer möglichen Verjährung erwirkt werden müsste, und erst in einem zweiten Schritt die Forderung an sich durchgesetzt werden könnte. Die Erfolgchancen sind demnach als sehr gering einzustufen und auch die alternative Möglichkeit einer einvernehmlichen Lösung ist aus heutiger Sicht nicht mehr realistisch, weshalb von Seiten des Gesundheitsamtes eine Abschreibung des Betrages, um weiteren Verwaltungsaufwand zu vermeiden, angestrebt wird.

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz sowie der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus stellen daher gemäß § 45 (2) Z 11 und § 61 (1) und § 95 Abs.1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl 130/1967 idGF den

Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Abschreibung der Forderung (16.11.2004, GZ A9-18969/12-2004) gegenüber dem Amt der Stmk. Landesregierung FA 8C-Veterinärwesen, Friedrichgasse 7 – 11, 8010 Graz über € 256.218,55.
2. In der OG 2018 wird folgendem Nachtragskredit zugestimmt:

1.13300.690000 (AOB: DI00, DKL 08690) „Schadensfälle“	+ € 256.300,-
1.97000.729000 (AOB: 0800) „Sonstige Ausgaben“	- € 256.300,-

Die Abteilungsvorständin:
Dr.ⁱⁿ Eva Winter
(elektronisch unterschrieben)

Der Stadtsenatsreferent:
Bürgermeisterstellvertreter
Mag.(FH) Mario Eustacchio
(elektronisch unterschrieben)

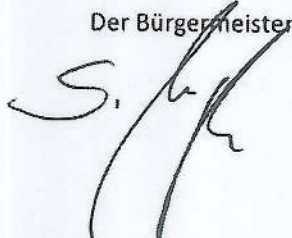
Die Bearbeiterin:
Mag.^a Sandra Gessl
(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand:
Mag. Dr. Karl Kamper
(elektronisch unterschrieben)

Der Finanzreferent
Stadtrat Dr. Günter Riegler
(elektronisch unterschrieben)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/ mit Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des Stadtsenates am 12.10.18

Der Bürgermeister:



Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen
angenommen/abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des

Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus am
..... 18.10.2018

Der/die Schriftführerin:



Der/die Vorsitzende:



Der Antrag wurde in der	☒ öffentlichen	☐ nicht öffentlichen
☐ bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
☒ einstimmig	☐ mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.	
☐ Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am 18.10.2018	Der/die Schriftführerin: 	

	Signiert von	Winter Eva
	Zertifikat	CN=Winter Eva,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-10-09T07:18:11+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eustacchio Mario
	Zertifikat	CN=Eustacchio Mario,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-10-10T11:32:39+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Gessl Sandra
	Zertifikat	CN=Gessl Sandra,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-10-10T12:09:24+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kamper Karl
	Zertifikat	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-10-10T23:31:14+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Riegler Günter
	Zertifikat	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-10-11T16:59:44+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.